



ÖAR - Dachorganisation der
Behindertenverbände Österreichs

2016

STELLUNGNAHME

Zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)

GZ: BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

- ❖ Die ÖAR begrüßt die Normierung einer Ausbildungspflicht im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht.
- ❖ Mit Festlegung einer Ausbildungspflicht müssen entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten für alle zur Verfügung gestellt sein. Es genügt nicht, eine Verpflichtung festzuschreiben - damit verbunden ist auch ein Recht auf die geforderte Ausbildung.
- ❖ Voraussetzung für inklusive Arbeit ist eine inklusive Bildung. Das Bildungsministerium ist gefordert, ein inklusives Bildungssystem für alle Kinder und Jugendlichen umgehend einzurichten.
- ❖ Einen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen von der Ausbildungspflicht mit der Begründung, dass ihnen eine Ausbildung nicht zuzumuten ist, lehnt die ÖAR strikt ab.
- ❖ Angebote, die die Erfüllung dieser Ausbildungspflicht ermöglichen, müssen Jugendlichen mit Behinderungen auch über das 18. Lebensjahr hinaus zur Verfügung gestellt werden.
- ❖ Inklusion von Menschen mit Behinderungen muss im Zielekatalog des AMS festgeschrieben sein, um die regionalen Beratungs- und Betreuungsstrukturen auch für Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen.

Die ÖAR bedankt sich für die Übermittlung des obengenannten Ministerialentwurfs und erlaubt sich, nachfolgende **Stellungnahme** abzugeben:

Allgemeines

Mit Ratifizierung der **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (UN-BRK) ist Österreich verpflichtet, deren Grundsätze und Rechtsnormen in allen nationalen Gesetzen umzusetzen.

Die UN-BRK verpflichtet zur Gewährung sowohl von **inklusiven Bildungsmöglichkeiten** (Art. 24 UN-BRK) für Menschen mit Behinderungen, als auch zur **Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes**. Gemäß Art. 27 UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit und die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen.

Das **Bundes-Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)** wurde im Jahr 2006 im Rahmen des Behindertengleichstellungspaketes ergänzt, um Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten.

Die ÖAR weist darauf hin, dass **Partizipation im Sinne der UN-BRK** als kooperative Partizipation, wie sie in den Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung des BKA dargelegt ist, verstanden werden muss.¹ Von **Partizipation** kann erst gesprochen werden, wenn **Mitbestimmungsmöglichkeiten** vorhanden sind.

Voraussetzung für eine Ausbildungspflicht, die gleichzeitig ein **Recht auf eine weiterführende Ausbildung** impliziert, ist für Jugendliche mit Behinderungen die Verwirklichung eines **inklusiven Schulsystems auf allen Ebenen**, wie es die UN-BRK vorgibt.

Nach Ansicht der ÖAR hat das **Bildungsministerium** die Grundlagen für inklusive Bildungsmöglichkeit für alle Menschen zu schaffen. Mängel und Versäumnisse des Pflichtschulsystems können mit der Ausbildung bis 18 nicht ausgeglichen werden.

Es ist der ÖAR jedoch auch bewusst, dass die geforderte inklusive Bildung und Berufsausbildung nicht nur im vorliegenden Entwurf umgesetzt werden kann, sondern es müssen alle beteiligten Ministerien, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben übernehmen.

Jugendcoaching und Produktionsschulen

Bezüglich der Maßnahmen zur Erweiterung des **Jugendcoachings**, der **Produktionsschulen** und **anderer SMS-Angebote** im Jugendausbildungsgesetz weist die ÖAR darauf hin, dass Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf oder mit akuten psychischen Problemen aus **Produktionsschulen** ausgeschlossen² sind.

Im **Jugendcoaching** werden Jugendliche mit höherem Unterstützungsbedarf oft direkt in Beschäftigungstherapien verwiesen (nach Angabe der

¹ <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=33730>

² siehe: Sozialministeriumservice (2014). Produktionsschule. Konzept inklusive Umsetzungsregelungen, S. 12 und 13.

https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/9/9/1/CH0013/CMS1434111677157/anlage_produktionsschule_01 - konzept.pdf

bundesweiten Koordinationsstelle Übergang Schule – Beruf waren das im Zeitraum zwischen 1.1.2015 und 1.10.2015 584 Personen).

Darüber hinaus erinnert die ÖAR, dass das Wesensmerkmal des **Jugendcoachings** unter anderem die **Freiwilligkeit** ist, an der unbedingt festgehalten werden muss, damit es als Beratungs- und Hilfestellungstool weiterhin in Anspruch genommen wird (siehe auch das Konzept zum Jugendcoaching³).

Rückmeldepflichten durch das Jugendcoaching, welche zu **Sanktionen** für die Jugendlichen oder deren Eltern führen, sind kontraproduktiv und werden von der ÖAR abgelehnt. Hoheitliches Agieren und beratende Tätigkeit müssen voneinander getrennt bleiben.

Inklusiver Arbeitsmarkt

Von der österreichischen Regierung sind Initiativen zu stärken, die dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen chancengleiche Möglichkeiten haben, ihren **Lebensunterhalt mit Arbeit** zu verdienen.

Die ÖAR ersucht in diesem Zusammenhang, die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen als weiteres Ziel in den **Zielekatalog des AMS** aufzunehmen.

Es sind Strategien zu entwickeln, wie alle Angebote des AMS barrierefrei für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden können.

Ad Ausbildungspflichtgesetz - ABPG

Voraussetzung für einen verpflichtenden Ausbildungsauftrag durch den Gesetzgeber sind **ausreichende Bildungsangebote**. Diese Voraussetzung ist besonders für Menschen mit Behinderungen wesentlich. Nicht nur, dass die Mitgliedsstaaten der UN-BRK ein **inklusives Bildungssystem** einzurichten haben, sieht Art. 27 (5) der UN-BRK vor, dass die Vertragsstaaten auch sicher zu stellen haben, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 lit. d) UN-BRK verpflichtet, geeignete Schritte zu unternehmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu **allgemeiner Berufsausbildung** zu ermöglichen.

Dass sich der Gesetzgeber dieser Verpflichtung bewusst ist, lässt sich bereits aus den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ableiten. Hier wird im ersten Absatz darauf hingewiesen, dass ausreichend **niederschwellige Ausbildungsangebote** auch im Zusammenhang mit der dualen Berufsausbildung zur Verfügung gestellt werden sollen.

Schulische und berufliche Ausbildungen sind der Schlüssel für die späteren **Chancen auf dem Arbeitsmarkt**.

Eine **generalisierte Ausnahmemöglichkeit** für Menschen mit Behinderungen (siehe auch die Erläuterungen zu § 7) bei der Ausbildungspflicht, die ursprünglich von einer Ausbildungsgarantie ausgegangen ist, stellt nach Ansicht der ÖAR eine mittelbare **Diskriminierung** von Menschen mit Behinderungen dar.

³ www.sozialministeriumservice.at/site/downloads

Mit dieser Ausnahmeklausel wird nicht nur gegen **Art. 7 B-VG** und die Bestimmungen des **BEinstG** verstößen, sondern auch gegen die **UN-BRK**, da damit in der Gesellschaft das Bild des schutzbedürftigen „Behinderten“ aufrechterhalten wird, dem eine Ausbildung und Arbeit nicht zuzumuten ist oder der nicht fähig ist, eine solche zu bewältigen.

Im **Behinderteneinstellungsgesetz** (BEinstG) wurde der Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt in der nationalen Rechtsordnung verankert.

So legt § 7a (1) Z 2. fest, dass dieser Schutz alle Formen und alle Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung, sofern dies in die Regelungskompetenz des Bundes fällt, umfasst.

Die ÖAR stellt fest, dass **Jugendliche mit Behinderungen** im vorliegenden Entwurf überhaupt **nicht sichtbar** sind. Es fehlen auch Überlegungen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, die nach dem **Lehrplan für erhöhten Förderbedarf** unterrichtet werden.

Begriffe wie „schulunfähig“ aber auch eine falsch verstandene „Rücksicht“ auf die Zumutbarkeit einer Ausbildung oder Teilnahme an gesellschaftlichen Angeboten führt meist dazu, dass Menschen mit Behinderungen **elementare Rechte** abgesprochen werden.

In einem inklusiven und offenen Bildungs- und Arbeitssystem sind den Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen gemäß einem **sozialen Modell von Behinderung** nur mehr wenig Grenzen gesetzt.

Die ÖAR schlägt daher folgende Änderung vor:

Ruhen der Ausbildungspflicht

Gesetzesentwurf:

§ 7. Die Ausbildungspflicht ruht insbesondere für Zeiträume, in denen Jugendliche Kinderbetreuungsgeld beziehen, ein freiwilliges Sozialjahr leisten, einen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine dem § 4 entsprechende Ausbildung nicht zumutbar ist.

Vorschlag der ÖAR:

§ 7. Die Ausbildungspflicht ruht insbesondere für Zeiträume, in denen Jugendliche Kinderbetreuungsgeld beziehen, ein freiwilliges Sozialjahr leisten, einen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder aus **medizinischen** Gründen eine dem § 4 entsprechende Ausbildung nicht **möglich** ist.

In den Erläuterungen wären folgende Passagen zu streichen:

Zu § 7 ABPG:

Die Ausbildungspflicht ruht insbesondere:

- Für jugendliche Mütter während des „fiktiven“ Mutterschutzes und für jugendliche Eltern für die Dauer des individuell gewählten Kinderbetreuungsgeldbezuges.
- Während der Stellung, Leistung eines Wehrdienstes, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, freiwilligen

Umweltschutzjahres, Gedenkdienstes, Friedens- oder Sozialdienstes im Ausland oder europäischen Freiwilligendienstes nach den hiefür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

- Wenn medizinische, **psychische oder psychiatrische** Gründe der Erfüllung entgegenstehen oder diese für die Jugendlichen eine unzumutbare Belastung darstellen würde, für die unumgänglich notwendige Dauer bzw. für die Dauer eines stationären Aufenthalts zu Therapiezwecken, insbesondere auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Nach Möglichkeit ist, wenn einer Befassung der Jugendlichen mit dieser Entscheidung nicht psychische oder andere gesundheitliche Einschränkungen entgegenstehen, die Zustimmung der Jugendlichen einzuholen.

~~Für Jugendliche, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, vor allem bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind und die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, insbesondere auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Nach Möglichkeit ist, wenn einer Befassung der Jugendlichen mit dieser Entscheidung nicht psychische oder andere gesundheitliche Einschränkungen entgegenstehen, die Zustimmung der Jugendlichen einzuholen.~~

Die Ausbildungspflicht ruht außerdem bei sonstigen Umständen vergleichbarer Bedeutung (zB Härtefall).

...

Voraussetzungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten

Folgt man den Leitlinien der UN-BRK, steht fest, dass allen Kindern und Jugendlichen Bildung und Berufsausbildung in inklusiven und für alle offenen Systemen zur Verfügung stehen müssen. Dies bedeutet, dass das separierende Sonderschulsystem und der fast automatisierte Übergang von der Sonderschule in die sog. Beschäftigungstherapien zu beseitigen sind. Dazu sind Strukturen zu schaffen, die im **dualen System Berufsausbildungen** ermöglichen. Ebenso ist der **Ausbildungsbereich des allgemeinen Arbeitsmarktes** verpflichtend inklusiv zu gestalten.

Konsequent weiter gedacht, ist natürlich zu prüfen, wie der **allgemeine Arbeitsmarkt** umzugestalten ist, damit Menschen mit Behinderungen **chancengleich teilhaben** können und sie sich mit ihren Arbeitsleistungen einbringen können.

Es fehlen begleitende Maßnahmen oder individuelle Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen. Diese sind notwendig, um den **Zugang zur chancengleichen Berufsausbildung** oder einen inklusiven Arbeitsmarkt für alle Menschen mit Behinderungen vorzubereiten.

Berufsfindende und berufsausbildende Maßnahmen müssen den Jugendlichen mit Behinderungen im **individuell benötigten Zeitraum** zur Verfügung stehen.

Damit die Ausbildungspflicht auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zum gewünschten Erfolg führt, sind **bestehende Schulgesetze** der UN-BRK entsprechend zu ergänzen. So ist jedenfalls Inklusion in der

Sekundarstufe II für alle Kinder und Jugendliche verpflichtend festzuschreiben. Für inklusive Schulen sind entsprechende **Rahmenbedingungen und Ressourcen** vorzusehen. Ebenfalls ist das Recht auf **schulische Teilabschlüsse** vorzusehen.

Die ÖAR ersucht anstelle von **Sanktionsmaßnahmen** für Eltern, die es nicht schaffen, ihre Kinder zu einer weiteren Ausbildung bzw. den vorgesehenen Aktivitäten anzuhalten, Alternativen wie frühzeitig einsetzende **Unterstützungsleistungen**, bzw. andere **Anreize** anzudenken, die wahrscheinlich eher zum gewünschten Erfolg führen werden.

Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz

§ 13 (3)

Die ÖAR begrüßt die Festschreibung, dass die Finanzierung der Ausbildungspflicht aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik erfolgen soll.

Zur Absicherung schlägt die ÖAR dazu folgende Formulierung des § 13 (3) vor:

„Ausgaben für Aufwendungen nach § 10a Abs. 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und zur Erfüllung der Ausbildungspflicht nach § 38f AMSG sind aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu finanzieren und sind jeweils bis zu der im Abs. 4 festgelegten Obergrenze wie Ausgaben nach dem AIVG zu behandeln.“

Die ÖAR steht für alle Überlegungen zu den weiteren Umsetzungsschritten gerne zur Verfügung.

Abschließend wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme ebenso dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für Präsident Dr. Klaus Voget

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz

Wien, am 1.3.2016